

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

089/2024

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	16.09.2024	Zur Kenntnis

TOP Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV)
hier: Einzelfallentscheidung zur Bauleitplanung im Bereich
"Bergstraße/BAB A1"

Beschlussempfehlung

Es wird keine Beschlussempfehlung unterbreitet.

Begründung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch der Photovoltaik (PV) ist unbedingt notwendig, um die ehrgeizigen Klimaziele zu erreichen. Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, 65 GW Photovoltaik bis 2035 zu installieren. 50 GW auf Dächern und 15 GW auf Freiflächen. Im Klimagesetz des Landes wurde 2023 somit festgelegt, dass mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) bereitgestellt werden. Das Flächenziel kann im Prinzip auch auf Gemeindeebene heruntergebrochen werden. Nach Änderung des Baugesetzbuches (§ 35 BauGB) sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem Korridor von 200 m beiderseits der BAB A 1 (ca. 432,0 ha) privilegiert zulässig. Es besteht somit ein Baurecht. Eine kommunale Bauleitplanung ist hierfür **nicht** erforderlich (sh. Beschlussvorlage Nr. 39/2023).

Allerdings ist die Errichtung von FFPV-Anlagen durch Vorgaben der Landesraumordnung, der regionalen Raumordnung, der kommunalen Bauleitplanung sowie den natürlichen örtlichen Gegebenheiten stark eingeschränkt. So sind FFPV-Anlagen z.B. grundsätzlich nicht zulässig in

- Vorranggebieten zum Rohstoffabbau (Torf, Kies)
- Landschaftsschutzgebieten
- Überschwemmungsgebieten
- Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft
- Waldflächen
- Biotopverbund, Kompensationsmaßnahmen.

Die Errichtung von FFPV-Anlagen ist somit in weiten Teilen des Gemeindegebietes (planungs-)rechtlich ausgeschlossen. Im Bereich des privilegierten Korridors entlang der BAB A 1 kommen aufgrund dieser Einschränkungen grds. nur zwei Bereiche mit einer Bruttofläche von lediglich ca. 30 ha (**Anlage 1: Übersichtskarte**) in Frage:

1. Korridor zwischen der Bergstraße (K 277) und der Hakenstraße (Westseite der Autobahn)
2. Korridor zwischen der Severinghauser Straße und der AS Neuenkirchen-Vörden/ L 76 (Ostseite der Autobahn).

Die Vorhabenträgerin Lintas Green Energy GmbH, Oldenburg, hat aktuell einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplanes sowie

Aufstellung eines Bebauungsplanes) für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage eingereicht (**Anlage 2**). Das Projektgebiet erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen Grundstücke auf der Westseite der BAB A 1 zwischen der Bergstraße (K 277) und der Hakenstraße. Die Antragstellerin hatte bereits in der Sitzung des Rates am 13.08.2024 die Gelegenheit, das Projekt vorzustellen und näher zu erläutern (sh. Beschlussvorlage Nr. 73/2024). Der Solarpark soll auch außerhalb des privilegierten 200 m Korridors auf der Westseite der BAB A 1 erweitert werden. Innerhalb des 200 m Korridors ist eine wirtschaftliche Realisierung des Projektes insbesondere auf Grund der Topographie, Gasleitung, Abstandsvorgaben, Wald, Verschattung der Module nicht möglich. Es wird daher im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Erweiterung des Solarparks mit Hilfe der Bauleitplanung beantragt (**Anlage 3**).

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 02.05.2023 eine Grundsatzentscheidung getroffen:

„Grundsätzlich soll in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden keine Bauleitplanung über die Möglichkeiten im Rahmen der Privilegierung hinaus erfolgen. So sollen keine weiteren Möglichkeiten zur Errichtung von FFPV-Anlagen geschaffen werden.“

Mit diesem Grundsatzbeschluss ist kein genereller Ausschluss verbunden. Die Entscheidung wurde insbesondere auf Grund der zahlreichen Anfragen für die Errichtung von Solarparks in den Bauerschaften (Außenbereich) des Gemeindegebietes eingeholt. Mit dem Beschluss sollten vielmehr verstreute Einzelstandorte in der freien Landschaft in den verschiedenen Bauerschaften ohne Bezug zu Einspeisepunkte bzw. Abnahmestellen ausgeschlossen werden.

Allerdings kein Grundsatz ohne Ausnahme. Im Rahmen von begründeten Einzelfallentscheidungen können Ausnahmen getroffen werden. Für das beantragte Projektgebiet und in Abgrenzung anderweitiger Plangebiete sprechen:

- Die geographische Lage in der Nähe zur Ortslage Neuenkirchen und zum Gewerbegebiet.
- Das Landschaftsbild wird bereits durch die BAB A 1 und der umliegenden Bebauung beeinträchtigt.
- Der privilegierte Korridor von 200 m entlang der BAB A 1 wird durch Wohnhaus, Gehölzstreifen/Schatten, Graben, Gasleitung, Topographie beeinträchtigt.
- Erweiterung des privilegierten Bereiches entlang der Autobahn A 1 städtebaulich vertretbar.
- Es besteht die Möglichkeit der Direktabnahme von erzeugtem Strom für umliegenden Betriebe (Standortvorteile für die Betriebe).
- Die Erzeugung von erneuerbarer Energie ist ein Baustein für die kommunale Wärmeplanung (Ortsnähe von Neuenkirchen).
- Für den Solarpark besteht kein Widerspruch zur Raumordnung.
- Möglichkeit der Einspeisung in das überörtliche Stromnetz (Umspannwerk Hörsten).

Auf die lokale Beteiligung der Gemeinde und der Einwohner/innen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) sowie Nds. Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) wird hingewiesen.

Ein Anspruch auf Bauleitplanung besteht nicht, durch eine positive Einzelfallentscheidung ließe sich auch kein Anspruch auf gleichlautende Entscheidungen an anderer Stelle im Gemeindegebiet begründen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------	-----------------------------	------------------------------------------

Brockmann

89-2024 Anlage 1 Übersichtskarte
89-2024 Anlage 2 Antrag auf B-Plan_Solarpark Feldbrügge
89-2024 Anlage 3 Projektgebiet